

PUNKTO.

Das neue Mehrwertsteuergesetz bringt auf Anfang nächstes Jahr zahlreiche Änderungen. Unser Partner in Mehrwertsteuerfragen, Herr Dr. Gerhard Schafroth, von der SwissVAT, zeigt Ihnen als Gastautor eine Auswahl der wichtigsten Neuerungen auf.

Änderungen bei der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2010



TREUHAND AG

Dipl. Experten für Treuhand, Steuern und Wirtschaftsprüfung

REVISION AG

Zugelassene Revisionsexperten

1. Neue Limiten der Steuerpflicht

Die Limiten der obligatorischen Steuerpflicht der MWST wurde von CHF 75 000 auf CHF 100 000 erhöht. Die Steuerzahllast spielt dabei keine Rolle mehr. Für die gemeinnützigen Organisationen bleibt die bisherige Limite von CHF 150 000 jedoch weiter bestehen.

2. Bezugssteuer

Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind von den Steuerpflichtigen neu ab dem ersten Franken zu versteuern. Die Limite von CHF 10 000 gilt nur noch für die Nichtsteuerpflichtigen.

3. Spenden führen neu nicht mehr zu einer Vorsteuerkürzung

Im neuen Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) ist vorgesehen, dass Spenden nicht mehr zu einer Kürzung der Vorsteuer führen. Dies bedeutet, dass diejenigen Organisationen und Unternehmen, die:

- MWST-pflichtig sind und
- die MWST effektiv und nicht mittels Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen und
- die Spenden erhalten und
- diese zur Verbilligung von steuerbaren Leistungen verwenden,

ab 1. Januar 2010 wegen diesen Spenden ihre Vorsteuer nicht mehr kürzen müssen. Die Verpflichtung zur Vorsteuerkürzung wegen Subventionen bleibt weiterhin bestehen.

4. 100% Vorsteuer auf Lebensmitteln und Verpflegung

Ab 1. Januar 2010 kann auf Lebensmittel und Verpflegung die ganze Vorsteuer geltend gemacht werden und nicht nur 50% wie bisher. Dies betrifft nur diejenigen, die MWST-pflichtig sind und die MWST nach der effektiven Methode abrechnen.

5. Holdinggesellschaften

Holdinggesellschaften können neu ihre Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Halten, Verwalten, Erwerben und Veräußern von Beteiligungen sowie im Zusammenhang mit Unternehmens-Umstrukturierungen vollumfänglich geltend machen. Notwendig ist dafür die rechtzeitige Registrierung als steuerpflichtiges Unternehmen.

6. Lebensmittel-Automaten

Neu sind alle Verkäufe von Lebensmitteln aus Lebensmittelautomaten zum reduzierten Satz (derzeit: 2.4%) zu versteuern. Dabei ist der Saldosteuersatz von 0.1% anwendbar.

7. Umsatzabstimmung

Die Umsatzabstimmung wird für alle MWST-Pflichtigen obligatorisch. Wir empfehlen dringend, diese Vorgabe strikt einzuhalten. Für die effektiv Abrechnenden empfehlen wir, neu auch die Vorsteuerplausibilisierung vorzunehmen. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten und führt dies dazu, dass zu wenig MWST abgeliefert wird, kann es künftig zu Steuerhinterziehungsverfahren kommen.

8. Wichtige Fristen zum Jahresende

Wer feststellt, dass er 2010 nicht mehr steuerpflichtig ist oder wer freiwillig MWST-pflichtig sein möchte (wegen eines Vorsteuerüberhanges), muss dies unbedingt bis **spätestens am 31. Januar 2010 schriftlich** der MWST-Verwaltung mitteilen.

Wer die Abrechnungsmethode (effektiv oder pauschal) wie bisher weiterführen will, muss gar nichts machen. Wer die Abrechnungsmethode dagegen wechseln will, muss dies bis **spätestens am 31. März 2010 schriftlich** der MWST-Verwaltung mitteilen.

Ab 1. Januar 2010 läuft eine **neue Sperrfrist** von einem Jahr für den Wechsel von der Abrechnung mittels Saldosteuersatz zur effektiven und von drei Jahren für den Wechsel von der effektiven zur Abrechnung mittels Saldosteuersätzen.



Die Vor- und Nachteile der Wahl der Abrechnungsmethode lassen sich nur durch eine Vergleichsrechnung feststellen. Eine solche ist in vielen Fällen zu empfehlen und kann durch die LLK Treuhand AG oder durch die SwissVAT bei Bedarf erstellt werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umstellung in Ihrer Buchhaltung, ein Anruf genügt.

Weitere Informationen

finden Sie ebenfalls auf der Homepage unseres Partners unter www.SwissVAT.ch



TREUHAND AG
Dipl. Experten für Treuhand, Steuern und Wirtschaftsprüfung
REVISION AG
Zugelassene Revisionsexperten



TREUHAND AG

Dipl. Experten für Treuhand, Steuern und Wirtschaftsprüfung

REVISION AG

Zugelassene Revisionsexperten

Basel

Lange Gasse 4

CH-4052 Basel

T +41 61 226 97 20 www.llk.ch

F +41 61 226 97 30 info@llk.ch

Liestal

Gräubernstrasse 16

CH-4410 Liestal

T +41 61 927 89 89

F +41 61 927 89 80

Hünenberg/Zug

Rothusstrasse 23

CH-6331 Hünenberg

T +41 41 798 28 96

F +41 41 798 28 97

Zürich

Stampfenbachstrasse 38

CH-8006 Zürich

T +41 44 360 40 00

F +41 44 360 40 09